

## Informationen für Wassersportler

### Benutzen der Seen und Fließgewässer mit Fahrzeugen

Grundsätzlich dürfen alle durchflossenen Seen und Fließgewässer mit kleinen muskelbetriebenen Fahrzeugen ohne gesonderte privatrechtliche Genehmigung des Eigentümers benutzt werden. Für die Nutzung von Stand up Paddle Boards (SUP Boards) ist eventuell eine Erlaubnis des Gewässereigentümers nötig.

Bei den Fließgewässern wird zwischen Gewässer erster und zweiter Ordnung unterschieden. Gewässer erster Ordnung sind die Elbe und der Elbe-Lübeck-Kanal. Alle anderen Seen und Fließgewässer sind dementsprechend Gewässer zweiter Ordnung.

Für Fahrzeuge, die mit einem Elektro- oder Verbrennungsmotor ausgerüstet sind, ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich. Ausgenommen von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht sind u. a. Sportboothäfen und schwerbehinderte Menschen mit einem Fischereischein und einem Elektromotor bis 900 Watt.

#### Gewässer 1. Ordnung

Weitere Informationen und Anträge erhalten Sie bei dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Haus Lauenburg, Dornhorster Weg 52, 21481 Lauenburg/Elbe, ☎ 04153 558 0

#### Gewässer 2. Ordnung

**Anträge:** Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Wasserwirtschaft, -Untere Wasserbehörde -, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, ☎ 04541/888-636 und -513

Das Wasserskilaufen ist auf Gewässern zweiter Ordnung nicht gestattet.

### Zusätzliche Hinweise zur Erlangung der privatrechtlichen Genehmigung

#### **Behlendorfer See**

Genehmigungsfähig sind: Motorfahrzeuge mit Elektromotor.

**Anträge:** Angelsportverein „Trave“ e.V., Lübeck, ☎ 0451/806114

#### **Gudower See**

Genehmigungsfähig sind: Segelboote und Motorfahrzeuge mit Elektromotor bis max. 500 Watt und einer Fahrzeuglänge bis zu 5,00 m.

Ausgenommen: Das Naturschutzgebiet „westlicher Teil des Gudower Sees“

**Anträge:** Campingplatz Gudow, Seestraße 4, 23899 Gudow, ☎ 04547/768

#### **Prüßsee**

Genehmigungsfähig sind: Segelboote und Motorfahrzeuge bis zu einer Fahrzeuglänge von 4,70 m.

**Anträge:** Freizeitwelt Güster GmbH & Co. KG, Am Prüßsee 34, 21514 Güster, ☎ 04158/497

#### **Möllner Seen**

Ziegelsee (ohne Stichkanal ab Fußgängerbrücke)

Genehmigungsfähig sind: Motorfahrzeuge mit Elektro- und Verbrennungsmotor.

Stadtsee (inkl. Stichkanal bis Fußgängerbrücke)

Genehmigungsfähig sind: Motorfahrzeuge mit Elektromotor für Einwohner der Stadt Mölln.

Schulsee: Genehmigungsfähig sind: Motorfahrzeuge der direkten Anlieger.

**Anträge und Tagesgenehmigungen:** Stadt Mölln, Fachdienst Immobilien, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, ☎ 04542/803-185

#### Schmalsee, Lütauer See

Genehmigungsfähig sind: Motorfahrzeuge bis 500 W und einer Länge bis zu 4,50 m. Diese dürfen nur von Mitgliedern des Angelvereins, unter bestimmten Auflagen benutzt werden

**Anträge:** Möllner Sportfischerverein von 1935 e. V., Hafestraße, 23879 Mölln, ☎ 04542 /89332

#### **Ratzeburger Seen**

Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee, Kleiner Kückensee (Spucknapf), Großer Kückensee, Durchfahrten inkl. Schwanenteich

Genehmigungsfähig sind: Segelboote und Motorfahrzeuge mit einem E-Motor und einer Leistung bis 6.000 W, sowie Surfbretter.

Ausgenommen: Naturschutzgebiete „Ostufer des Ratzeburger Sees“ und „Wakenitz“

**Anträge:** Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Liegenschaften, Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg, ☎ 04541/888-672

#### Tages- und Wochen-Genehmigungen

Tourist-Information Ratzeburg – Rathaus, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, ☎ 04541/80 00 886

#### **Schaalsee inkl. Teilseen**

Der Bootsverkehr ist durch Naturschutzgebiets-Verordnung grundsätzlich nicht erlaubt. Informieren Sie sich bitte über Ausnahmen bei den Gewässereigentümern oder der Unteren Naturschutzbehörde, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, ☎ 04541/888-563

#### Phulsee, Pipersee, Salemer See, Schaalsee-Kanal

Segelboote und Motorfahrzeuge sind nicht genehmigungsfähig.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

## Allgemeine Verhaltensregeln für Wassersportler

Die weiteren Erläuterungen sollen Wassersportlern Verhaltensregeln an die Hand geben, die eine naturverträgliche Ausübung des Wassersportes auf den Seen und Fließgewässern im Kreis Herzogtum Lauenburg erleichtern. Die nachfolgenden Regeln berücksichtigen die geltenden Bundes- und Landesgesetze sowie Verordnungen.

**1** Verhalten Sie sich beim Benutzen der Seen und Fließgewässer so, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unterlassen Sie eine Schädigung von Flora und Fauna des Gewässers und seiner Ökosysteme - insbesondere der Ufer und Ufervegetation.

**2** Bedenken Sie, dass Röhrichtbestände, Schwimmblattpflanzen und sonstige überwachsene Uferbereiche und Flachwasserzonen als Brut- und Aufzuchtgebiet vieler Tierarten des besonderen Schutzes bedürfen. Fahren Sie daher nicht in diese Bereiche oder sonstige durch Betonung oder Beschilderung kenntlich gemachte schutzwürdige oder schutzbedürftige Bereiche. Halten Sie einen Mindestabstand von 30 m. Fahren Sie möglichst in der Mitte des Gewässers.

**3** Die Mauser zahlreicher Wasservögel liegt im Sommer. In dieser Zeit sind die Vögel gegen Störungen besonders empfindlich. Fahren Sie daher nicht an größere Ansammlungen von Wasservögeln auch auf der freien Wasserfläche heran.

**4** Nehmen Sie vor allem in Naturschutzgebieten Rücksicht. Beachten Sie die dort geltenden speziellen Regelungen. Das Benutzen kann dort zum Teil ganzjährig, zumindest aber zeitweise untersagt sein.

**5** Benutzen Sie zum Einsetzen, Anlanden, Festmachen und Ankern nur Plätze, die dafür vorgesehen sind.

**6** Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln oder der sonstigen Ufervegetation. Sie gefährden damit den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen und ihre Ökosysteme.

**7** Das unbefugte Einbringen von Abwasser und Abfällen in die Gewässer ist gesetzlich verboten. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.

Helfen Sie, die Gewässer sauber zu halten, durch

- Benutzung der Sanitäreinrichtungen an Land.
- Benutzung der Bordtoilette mit Sammeltank.

- Sammeln der Abfälle an Bord und Entsorgen von Abfällen, Altöl und Inhalt der Abwasser-Sammeltanks nur über die dafür vorgesehenen Sammel-einrichtungen an Land.
- Das unnötige Laufenlassen des Motors ist zu vermeiden.

**8** Gemäß der Landesverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen auf der Wakenitz und den Ratzeburger Seen ist ein **toxisch wirkender Unterwasseranstrich verboten**.

**9** Badestellen zu befahren ist verboten!

**10** Geben Sie als Wassersportler Fahrzeugen der Wasserschutzpolizei, der unteren Wasserbehörde, des Rettungsdienstes, des gewerblichen Personenverkehrs und der Berufsfischerei grundsätzlich Raum und folgen Sie deren Anweisungen.